

K O P I E

Herrn Bgm. Tesch z.K. 4.

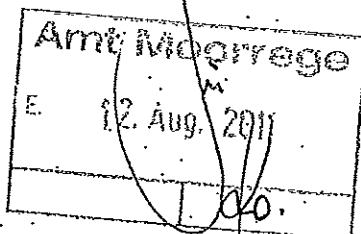
Verbleib

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Amt Moorrege
Der Amtsvorsteher
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.06.2011
Mein Zeichen: IV 266 512.112-18 (F08.)
Meine Nachricht vom:

d.d. Kreis Pinneberg
Der Landrat
Regionalmanagement und Europa
Postfach 1751
25407 Pinneberg

Urthe Brinkmann
urthe.brinkmann@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-2947
Telefax: 0431 988-3358

nachrichtlich:
Landesplanungsbehörde
IV 223

G E S E H E N
Pinneberg, den 10. 8. 11
Kreis Pinneberg
Der Landrat
Regionalmanagement und Europa

02.08.2011

Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heidgraben; Kreis Pinneberg

Die von der Vertretungskörperschaft am 23.11.2009 beschlossene Änderung oben genannten Flächennutzungsplanes (bestehend aus der Planzeichnung) genehmige ich nach § 6 des Baugesetzbuches (BauGB).

Ich bitte um Beachtung der folgenden Hinweise:

- Die Ergebnisse der Schallimmissionsuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 'Markttreff' vom 02.03.2010 sind in den Grundzügen entsprechend der Planungsebene der Flächennutzungsplanänderung in die Begründung zu übernehmen. Bereits der Flächennutzungsplan sollte Aussagen darüber enthalten, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gem. §1 Abs.6 Nr.1 BauGB erreicht werden können und welche Maßnahmen hierzu gegebenenfalls erforderlich sind. Der Verweis auf den Bebauungsplan ist insbesondere bei Gebieten, in denen wie vorliegend Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 zu erwarten sind, nicht ausreichend.
- Die gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegten Umweltinformationen sowie ausgelegte umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sollten als solche aufgelistet werden. Die Liste sollte dem ausgelegten Planexemplar sowie der Begründung beigelegt werden.
- Die Mitteilung über das Prüfergebnis der Gemeinde an die Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren Anregungen und Hinweise vorgebracht haben, sind der Verfahrensakte beizufügen. Gegebenenfalls ist die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange nachzuholen.

Die vorgelegten Unterlagen gebe ich bis auf die Planzeichnung nebst Begründung zurück.

Die Erteilung der Genehmigung ist nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist der räumliche Geltungsbereich zu umschreiben; ferner sind Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB zu geben. Dabei ist klarzustellen, dass nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB). Die Muster der Anlage 11 des Verfahrenserlasses vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1062) entsprechen diesen Anforderungen.

Hinsichtlich der Bekanntmachung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes weise ich im Übrigen auf Nummer 3.3 des Verfahrenserlasses vom 18. November 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1062) hin.

Ich bitte, mir einen Abdruck der Bekanntmachung (bei Aushang mit Datum der Abnahme) vorzulegen und dem Landrat eine gesiegelte und unterschriebene Planausfertigung einschließlich Begründung zu übersenden.

U. Brinkmann

Urthe Brinkmann

Anlagen

1 Verfahrensakte